

# Satzung über die Benutzung der Bestattungseinrichtungen der Stadt Bad Windsheim

## Inhaltsübersicht

- § 1 Bestattungseinrichtungen
- § 2 Bestattungsanspruch
- § 3 Allgemeines
- § 4 Arten der Grabstätten
- § 5 Einzelgräber, Familiengräber
- § 6 Urnengräber (Aschenbeisetzungen)
- § 7 Ausmaße der Grabstätten
- § 8 Beschränkung der Rechte an Grabstätten
- § 9 Pflege und gärtnerische Gestaltung der Grabstätten
- § 10 Errichtung von Grabmälern
- § 11 Ausmaße der Grabmäler und Einfassungen
- § 12 Gestaltung der Grabmäler
- § 13 Standsicherheit und Entfernung der Grabmäler
- § 14 Benutzung des Leichenhauses
- § 15 Benutzungszwang
- § 16 Anzeigepflicht
- § 17 Ruhezeiten
- § 18 Leichenausgrabung und Umbettung
- § 19 Verhalten im Friedhof
- § 20 Arbeiten im Friedhof
- § 21 Ordnungswidrigkeiten
- § 22 Anordnungen für den Einzelfall; Zwangsmittel
- § 23 Inkrafttreten





## **Satzung über die Benutzung der Bestattungseinrichtungen der Stadt Bad Windsheim**

**Vom 09.12.1997**

Auf Grund von Art. 23 Satz 1, Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erläßt die Stadt Bad Windsheim folgende Satzung:

### **§ 1 Bestattungseinrichtungen**

(1) Zum Zweck einer geordneten und würdigen Totenbestattung unterhält die Stadt Bad Windsheim folgende in ihrem Eigentum stehende Bestattungseinrichtungen:

1. den Friedhof und das Leichenhaus im Stadtteil Humprechtsau
2. den Friedhof und Leichenhaus im Stadtteil Wiebelsheim
3. das Leichenhaus in Bad Windsheim

(2) Die städtischen Bestattungseinrichtungen dienen vorrangig der Aufbewahrung und Beisetzung der verstorbenen Einwohner des jeweiligen Stadtteils.

### **§ 2 Bestattungsanspruch**

(1) Auf den städtischen Friedhöfen ist die Beisetzung

1. der verstorbenen Einwohner der Stadt Bad Windsheim,
2. der im Stadtgebiet oder in einem angrenzenden gemeindefreien Gebiet Verstorbenen oder tot Aufgefundenen, wenn eine ordnungsgemäße Beisetzung nicht anderweitig sichergestellt ist,
3. der durch Grabnutzungsrechte berechtigten Personen zu gestatten.

(2) Die Stadt Bad Windsheim kann die Bestattung anderer als der in Absatz 1 genannten Personen zulassen.

### **§ 3 Allgemeines**

Die Grabstätten bleiben Eigentum der Stadt. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.



## § 4 Arten der Grabstätten

(1) Die Grabstätten werden unterschieden in:

1. Einzelgrabstätten
2. Familiengrabstätten
3. Urnengräber

(2) Wird weder ein Familiengrab in Anspruch genommen noch eine Urnenbeisetzung angemeldet, weist die Stadt dem Bestattungspflichtigen ein Einzelgrab zu.

## § 5 Einzelgräber, Familiengräber

(1) Einzel- und Familiengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer der Ruhezeit begründet und deren Lage im verfügbaren Rahmen gemeinsam mit dem Erwerber bestimmt wird. Der Nutzungsberechtigte erhält eine Graburkunde. Ein Anspruch auf den Erwerb oder die Verlängerung besteht nicht.

(2) Es bestehen Einzelgräber unterschiedlicher Größe für:

1. Personen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr
2. Personen ab dem vollendeten 5. Lebensjahr

(3) Während der Nutzungszeit darf eine Beisetzung nur erfolgen, wenn:

1. die Ruhezeit (§ 17) die Nutzungszeit nicht übersteigt, oder
2. das Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert worden ist.

(4) Der Nutzungsberechtigte hat das Recht, im Familiengrab bestattet zu werden und Mitglieder seiner Familie (Ehegatte, Lebensgefährte, Kinder, Eltern und unverheiratete Geschwister) darin bestatten zu lassen. Ausnahmsweise kann die Gemeinde auch die Beisetzung anderer Personen zulassen.

(5) Hat der Nutzungsberechtigte für den Fall seines Ablebens keinen Nachfolger im Nutzungsrecht aus dem in Abs. 4 Satz 1 genannten Personenkreis durch letztwillige, rechtsgültige Verfügung bestimmt oder stimmt der Nachfolger dem Übergang des Nutzungsrechts auf ihn nicht zu, geht das Nutzungsrecht auf die in Abs. 4 Satz 1 genannten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. Bei mehreren gleichrangigen Angehörigen erwirbt es die/der Älteste. Die Graburkunde wird von der Stadt entsprechend umgeschrieben.

(6) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht auch durch Rechtsgeschäft unter Lebenden nur auf die in Abs. 4 Satz 1 genannten Angehörigen übertragen. Die Übertragung ist der Stadt anzuzeigen, die dann die Graburkunde umschreibt.

(7) Auf das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an (teil)belegten Grabstätten erst nach Ablauf sämtlicher Ruhezeiten verzichtet werden. Der Verzicht kann sich nur auf die gesamte Grabstätte beziehen. Er ist der Stadt unter Vorlage der Graburkunde schriftlich zu erklären.



## § 6 Urnengräber (Aschenbeisetzungen)

(1) Urnengräber sind Grabstätten für Aschenbeisetzungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer der Ruhezeit begründet und deren Lage im verfügbaren Rahmen gemeinsam mit dem Erwerber bestimmt wird. Der Nutzungsberechtigte erhält eine Graburkunde. Ein Anspruch auf den Erwerb oder die Verlängerung besteht nicht.

(2) Urnen können nur unterirdisch beigesetzt werden.

(3) In einer Grabstätte dürfen die Aschenreste mehrerer Verstorbener einer Familie (vgl. § 5 Abs. 4) beigesetzt werden, jedoch nicht mehr als vier Urnen je Quadratmeter.

(4) Wird von der Stadt nach Erlöschen des Nutzungsrechts über das Urnengrab verfügt, so ist sie berechtigt, an der von ihr bestimmten Stelle des Friedhofes die Aschenbehälter in würdiger Weise der Erde zu übergeben.

## § 7 Ausmaße der Grabstätten

(1) Die einzelnen Grabstätten haben folgende Ausmaße:

- |                                     |                                       |
|-------------------------------------|---------------------------------------|
| 1. Einzelgräber (§ 5 Abs. 2 Nr. 1): | Länge: 1,20 Meter, Breite: 0,60 Meter |
| 2. Einzelgräber (§ 5 Abs. 2 Nr. 2): | Länge: 2,10 Meter, Breite: 0,90 Meter |
| 3. Familiengräber (§ 5):            | Länge: 2,10 Meter, Breite: 1,80 Meter |
| 4. Urnengräber (§ 6):               | Länge: 1,20 Meter, Breite: 1,00 Meter |

(2) Der Abstand von Grabstätte zu Grabstätte darf 0,30 Meter (gemessen von Außenkante zu Außenkante) nicht unterschreiten.

(3) Die Tiefe des Grabes bis zur Grabsohle muß mindestens betragen

- |                             |             |
|-----------------------------|-------------|
| bei Personen bis 10 Jahren  | 1,50 Meter, |
| bei Personen über 10 Jahren | 2,00 Meter. |

Die Beisetzungstiefe für Urnen beträgt mindestens 0,50 Meter.

## § 8 Beschränkung der Rechte an Grabstätten

(1) Das Benutzungsrecht kann durch die Stadt entzogen werden, wenn die Grabstätte aus besonderen Gründen an ihrem Ort nicht mehr belassen werden kann.

(2) Bei Entzug des Benutzungsrechts wird dem Nutzungsberechtigten eine möglichst gleichwertige andere Grabstelle auf die Dauer der restlichen Nutzungszeit zugewiesen.

## § 9 Pflege und gärtnerische Gestaltung der Grabstätten

(1) Jede Grabstätte ist spätestens sechs Monate nach der Beisetzung würdig herzurichten, gärtnerisch anzulegen und in diesem Zustand zu erhalten. Grabbeete dürfen nicht höher als 20 cm sein. Die Anlegung von Grabhügeln ist nicht gestattet. Es dürfen nur geeignete heimische Pflanzen verwendet werden, die die benachbarten Gräber und eine spätere Wiederverwendung der Grabstätte nicht beeinträchtigen.



2) Der Nutzungsberechtigte ist zur ordnungsgemäßen Pflege und Gestaltung der Grabstätte verpflichtet. Entspricht der Zustand nicht den Vorschriften der Gesetze oder dieser Satzung, so findet § 22 Anwendung. Werden die Kosten für eine etwaige Ersatzvornahme nicht ersetzt, so ist die Stadt befugt, das Grab einzuebnen, einen vorhandenen Grabstein zu entfernen und die Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit anderweitig zu vergeben. Das Nutzungsrecht gilt - ohne Entschädigungsanspruch - als erloschen.

### § 10 Errichtung von Grabmälern

- (1) Die Errichtung von Grabmälern, Einfriedungen, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlage oder deren Änderung bedürfen der Erlaubnis.
- (2) Die Erlaubnis ist mindestens 4 Wochen vorher schriftlich mit den zur Prüfung der Anlage (siehe Abs. 1) erforderlichen Zeichnungen zu beantragen. Aus den Zeichnungen müssen alle Einzelheiten ersichtlich sein.
- (3) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn das Grabmal den gesetzlichen Vorschriften oder den Bestimmungen dieser Satzung nicht entspricht.
- (4) Werden Grabmäler ohne Erlaubnis errichtet oder wesentlich geändert, so kann die Stadt die teilweise oder vollständige Beseitigung des Grabmals anordnen, wenn nicht auf andere Weise rechtmäßige Zustände hergestellt werden können. Die Stadt kann verlangen, daß ein Erlaubnisantrag gestellt wird.

### § 11 Ausmaße der Grabmäler und Einfassungen

(1) Grabmäler dürfen im Regelfall folgende Ausmaße nicht überschreiten:

1. bei Einzelgräbern (§ 5 Abs. 2 Nr. 1): Höhe: 0,90 Meter, Breite: 0,50 Meter
2. bei Einzelgräbern (§ 5 Abs. 2 Nr. 2): Höhe: 1,20 Meter, Breite: 0,70 Meter
3. bei Familiengräbern: Höhe: 1,40 Meter, Breite: 1,40 Meter
4. bei Urnengräbern: Höhe: 0,90 Meter, Breite: 0,60 Meter

(2) Grabeinfassungen dürfen im Regelfall folgende Maße (gemessen von Außenkante zu Außenkante) nicht überschreiten:

1. bei Einzelgräbern (§ 5 Abs. 2 Nr. 1): 1,20 x 0,60 Meter
2. bei Einzelgräbern (§ 5 Abs. 2 Nr. 2): 2,10 x 0,90 Meter
3. bei Familiengräbern: 2,10 x 1,80 Meter
4. bei Urnengräbern: 1,20 x 1,00 Meter

### § 12 Gestaltung der Grabmäler

- (1) Jedes Grabmal muß so gestaltet sein, daß die Würde des Friedhofs als Ruhestätte der Toten gewährleistet bleibt. Es muß sich in Form und Werkstoff gut in das Gesamtbild des jeweiligen Friedhofes einordnen.
- (2) Inhalt und Gestaltung der Inschrift müssen mit der Würde des Friedhofes in Einklang stehen.



## § 13 Standsicherheit und Entfernung der Grabmäler

- (1) Jedes Grabmal muß entsprechend seiner Größe dauerhaft gegründet werden.
- (2) Der Grabnutzungsberechtigte hat das Grabmal in einem ordnungsgemäßen, verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Er ist für Schäden verantwortlich, die durch Nichtbeachtung dieser Verpflichtung entstehen.
- (3) Stellt die Stadt Mängel in der Standsicherheit fest, kann sie nach vorheriger, vergeblicher Aufforderung das Grabmal auf Kosten des Nutzungsberechtigten entfernen oder den gefährlichen Zustand auf andere Weise beseitigen.
- (4) Grabmäler dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder Nutzungsrechts nur mit Erlaubnis der Stadt entfernt werden.
- (5) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmäler und Grabeinfassungen zu entfernen und das Grab einzuebnen.

## § 14 Benutzung des Leichenhauses

- (1) Die städtischen Leichenhäuser dienen
  1. zur Aufbewahrung der Leichen aller im Stadtgebiet oder in den angrenzenden gemeindefreien Gebieten Verstorbenen bis sie bestattet oder überführt werden,
  2. zur Aufbewahrung von Aschenresten feuerbestatteter Leichen bis zur Beisetzung im Friedhof.
- (2) Die Toten werden im Leichenhaus aufgebahrt. Die Bestattungspflichtigen entscheiden, ob die Aufbewahrung im offenen oder geschlossenen Sarg erfolgt. Wird darüber keine Bestimmung getroffen, bleibt der Sarg geschlossen. Dies gilt auch bei einer entsprechenden Anordnung des Amts- oder Leichenschauarztes.

## § 15 Benutzungszwang

- (1) Jede Leiche der im Stadtgebiet Verstorbenen ist nach Vornahme der ersten Leichenschau innerhalb von 12 Stunden nach dem Tode in das Leichenhaus zu verbringen. Die Nachtstunden von 18 bis 6 Uhr zählen dabei nicht mit.
- (2) Die von einem Ort außerhalb des Stadtgebietes überführten Leichen sind unverzüglich nach Ankunft in das Leichenhaus zu verbringen, falls nicht die Bestattung unmittelbar nach der Ankunft stattfindet.
- (3) Absatz 1 gilt nicht, wenn
  1. der Tod in einer Anstalt (Krankenhaus, Altenheim usw.) eingetreten ist und dort ein geeigneter Raum und Einrichtungen für die Aufbewahrung der Leiche vorhanden sind,
  2. die Leiche innerhalb der in Absatz 1 genannten Frist in ein kirchliches Leichenhaus verbracht wird,
  3. die Leiche zum Zwecke der Überführung an einen auswärtigen Bestattungsort zur früheren Einsargung freigegeben und innerhalb von 24 Stunden nach Eintritt des Todes überführt wird.



Der Sarg einer von einem Ort außerhalb des Stadtgebietes überführten Leiche darf nicht mehr geöffnet werden. Ausnahmen kann die Stadt in begründeten Einzelfällen gestatten, wenn das Gesundheitsamt keine Bedenken erhebt.

### § 16 Anzeigepflicht

- (1) Bestattungen auf den städtischen Friedhöfen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Stadt anzuzeigen; die erforderlichen Unterlagen sind vorzulegen.
- (2) Soll die Beisetzung in einer Grabstätte erfolgen, an der ein Nutzungsrecht besteht, so ist dieses Recht nachzuweisen.
- (3) Den Zeitpunkt der Bestattung setzt die Stadt im Benehmen mit den Angehörigen und dem jeweiligen Pfarramt fest.

### § 17 Ruhezeiten

Die Ruhezeit bis zur Wiederbelegung einer Grabstätte beträgt  
für Verstorbene älter als 5 Jahre 25 Jahre,  
für Verstorbene bis zu 5 Jahren 15 Jahre,  
für Aschen 10 Jahre.

### § 18 Leichenausgrabung und Umbettung

- (1) Die Umbettung von Leichen und Aschenresten bedarf, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Erlaubnis der Stadt. Sie darf nur erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund die Störung der Totenruhe und die Unterbrechung der Verwesung rechtfertigt.
- (2) Die Erlaubnis kann grundsätzlich nur von den in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV genannten Angehörigen beantragt werden. Außerdem ist zur Ausgrabung und Umbettung die Zustimmung des Nutzungsberechtigten notwendig.
- (3) Die Stadt bestimmt den Zeitpunkt der Ausgrabung und Umbettung. Sie läßt die Ausgrabung und Umbettung durch von ihr beauftragte Personen auf Kosten der Antragsteller oder sonstigen Kostentragungspflichtigen durchführen.

### § 19 Verhalten im Friedhof

- (1) Jeder Besucher der städtischen Friedhöfe hat sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
- (2) Kindern unter 10 Jahren ist das Betreten des Friedhofs nur in Begleitung Erwachsener gestattet.



Im Friedhof ist es insbesondere untersagt,

1. Tiere mitzuführen (ausgenommen Blindenhunde);
2. die Wege mit Fahrzeugen aller Art, insbesondere auch mit Fahrrädern, zu befahren. Ausgenommen sind Kinderwagen, Kranken- und Behindertenfahrstühle sowie die von der Stadt zugelassenen Fahrzeuge;
3. ohne Genehmigung der Stadt Druckschriften zu verteilen, sonstige Waren aller Art feilzubieten oder anzupreisen, gewerbliche oder sonstige Leistungen anzubieten;
4. während einer Bestattung oder Trauerfeier störende Arbeiten in der Nähe zu verrichten;
5. Abfälle an anderen Orten abzulagern als an den hierfür vorgesehenen und gekennzeichneten Plätzen;
6. Wege, Plätze und Gräber zu verunreinigen.

### § 20 Arbeiten im Friedhof

Arbeiten im Friedhof, die gewerbsmäßig vorgenommen werden, bedürfen der Erlaubnis. Diese kann versagt oder wieder entzogen werden, wenn die ordnungsgemäße Ausführung nicht gewährleistet ist oder trotz Abmahnung gegen die Friedhofssatzung oder Anordnungen der Stadt verstoßen wird.

### § 21 Ordnungswidrigkeiten

Mit Geldbuße kann nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO belegt werden, wer

1. entgegen § 10 Abs. 1 Grabmäler, Einfriedungen, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen ohne Erlaubnis errichtet oder ändert;
2. entgegen § 15 Abs. 1 bis 3 eine Leiche nicht innerhalb von 12 Stunden nach dem Tod in das Leichenhaus verbringt oder die von einem Ort außerhalb des Stadtgebietes überführte Leiche nach Ankunft nicht unverzüglich in das Leichenhaus verbringt;
3. entgegen § 16 Abs. 1 Bestattungen auf den städtischen Friedhöfen nicht unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Stadt anzeigt;
4. entgegen § 18 Abs. 1 Ausgrabungen und Umbettungen von Leichen und Aschenresten ohne die vorherige Erlaubnis durchführt bzw. durchführen läßt;
5. entgegen § 19 Abs. 1 sich im Friedhof nicht ruhig und der Würde des Ortes entsprechend verhält;
6. entgegen § 19 Abs. 3 Nr. 1 Tiere mit auf den Friedhof nimmt;
7. entgegen § 19 Abs. 3 Nr. 2 die Wege auf dem Friedhof befährt;
8. entgegen § 19 Abs. 3 Nr. 3 auf dem Friedhof Druckschriften verteilt, sonstige Waren aller Art feilbietet oder anpreist oder gewerbliche oder sonstige Leistungen anbietet;
9. entgegen § 19 Abs. 3 Nr. 4 während einer Bestattung oder Trauerfeier störende Arbeiten in der Nähe verrichtet;
10. entgegen § 19 Abs. 3 Nr. 5 Abfälle an anderen Orten auf dem Friedhof ablagert als an den hierfür vorgesehenen und gekennzeichneten Plätzen;
11. entgegen § 19 Abs. 3 Nr. 6 Wege, Plätze oder Gräber auf dem Friedhof verunreinigt;
12. entgegen § 20 ohne die erforderliche Erlaubnis Arbeiten im Friedhof gewerbsmäßig vornimmt.





## § 22 Anordnungen für den Einzelfall; Zwangsmittel

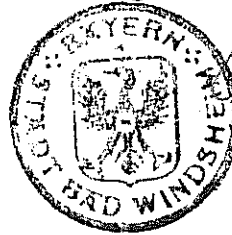
Die Stadt kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

## § 23 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 1998 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen der Stadt Bad Windsheim vom 12. Juli 1989 außer Kraft.

Bad Windsheim, den 09.12.1997

Der Bürgermeister der Stadt Bad Windsheim



*Wolfgang Eckardt*  
Wolfgang Eckardt

### Bekanntmachungsvermerk

Nach § 44 der Geschäftsordnung des Stadtrates der Stadt Bad Windsheim vom 04. Juni 1996 werden Satzungen und Verordnungen dadurch amtlich bekannt gemacht, daß sie beim Bürgermeisteramt der Stadt zur Einsichtnahme aufgelegt werden. Die Niederlegung vorstehender Satzung wurde in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teil der Windsheimer Zeitung Nr. 286 vom 11.12.1997 bekanntgegeben.

Bad Windsheim, 11.12.1997  
STADT BAD WINDSHEIM



Dingfelder  
Verw.-Amtsrat

